



**Studienordnung
eines durch Module strukturierten Studiengangs
Evangelische Theologie
(Pfarramt / Magister theologiae)
an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel**

§ 1 Grundlage

- (1) Die Studienordnung richtet sich nach der auf dem Evangelisch-theologischen Fakultätentag am 11.10.2008 beschlossenen „Rahmenordnung für einen durch Module strukturierten Studiengang Pfarramt/Diplom“ (= ROM).
- (2) Ziel des Studiums ist es, zu einem eigenständigen und kritischen Umgang mit den Gegenständen und Methoden des Fachs Evangelische Theologie zu befähigen.
- (3) Der Studiengang ist berufsqualifizierend und wird mit der Verleihung des Titels *Magister theologiae* an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel oder einer Theologischen Fakultät bzw. dem *Ersten Theologischen / Kirchlichen Examen* bei einer Landeskirche abgeschlossen. Einzelheiten regeln die geltenden Prüfungsordnungen.

§ 2 Studienbeginn

Das Studium kann sowohl in einem Wintersemester als auch in einem Sommersemester aufgenommen werden.

§ 3 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

- (1) Der Studiengang Evangelische Theologie (Pfarramt/Magister) hat eine *Regelstudienzeit* von insgesamt zehn Semestern und umfasst 300 Leistungspunkte (LP), die sich wie folgt verteilen: vier Semester Grundstudium, vier Semester Hauptstudium und zwei Semester Integrations- und Examensphase.

Grundstudium	4 Semester (120 LP)	10 Semester (300 LP)
Hauptstudium	4 Semester (120 LP)	
Integrations- und Examensphase	2 Semester (60 LP)	

- (2) Das Studium der Evangelischen Theologie verlangt das *Hebraicum*, das *Latinum* und das *Graecum* als Sprachabschlüsse.¹ Soweit die in dieser Studienordnung geforderten Kenntnisse von Hebräisch, Latein und Griechisch nicht durch das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung (Abitur) nachgewiesen sind, verlängert sich die Regelstudienzeit um jeweils ein Semester für jede zu erlernende Sprache, maximal jedoch um zwei Semester.² Alle drei Sprachabschlüsse sind vor dem Abschluss des Grundstudiums (Zwischenprüfung) nachzuweisen.

Grundstudium	4 Semester (120 LP)	max. 12 Semester (360 LP)
+ Hebräisch, Latein, Griechisch	+ max. 2 Semester (max. 60 LP)	
Hauptstudium	4 Semester (120 LP)	
Integrations- und Examensphase	2 Semester (60 LP)	

¹ Für ausländische Studierende können die Prüfungsordnungen Ersatzregelungen treffen.

² Ungeachtet der Regelstudienzeit kann die Zwischenprüfung im Pfarramtsstudiengang gemäß der „Ordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Theologie (Pfarramtsstudiengang) an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal“ (ZPO) für jede nachzulernende Sprache um ein Semester, maximal um drei Semester, hinausgeschoben werden.

§ 4 Struktur des Studiums

(1) Das Studium ist in *Module* als in sich abgeschlossene Studieneinheiten strukturiert, die jeweils zu Teilqualifikationen führen. Die Vorgaben der Studienordnung bestimmen Art und Umfang der Lehrveranstaltungen und Prüfungen in den einzelnen Modulen. Qualifikationsziele der Lehrveranstaltungen, Zugangsvoraussetzungen und Prüfungsvorgaben werden durch das *Modulhandbuch* näher bestimmt.

(2) Der Senat beschließt über die Zuordnung von Lehrveranstaltungen (LV) zu den einzelnen Modulen auf Vorschlag des Studiausschusses.

(3) Der Umfang der Module ist verschieden. Er entspricht in etwa zehn Leistungspunkten (LP). Die Dauer der Module beträgt in der Regel ein bis drei Semester. Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls wird nach Erbringen aller zu ihm gehörenden Teilleistungen bescheinigt.

(4) *Modulprüfungen* sind optional möglich. Dabei gilt ein während oder am Ende eines Moduls erbrachter benoteter Leistungsnachweis (§ 6 Abs. 4) im Umfang von mindestens 3 LP als Modulprüfung. Eine nicht bestandene Modulprüfung kann einmal wiederholt werden. Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, muss die entsprechende Lehrveranstaltung mit dazugehöriger Prüfung wiederholt werden.

(5) Im Grund- und Hauptstudium werden Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich unterschieden.

(6) Zum *Pflichtbereich* gehören im Grundstudium je ein Basismodul (BM) in den Fächern Altes Testament (AT), Neues Testament (NT), Kirchengeschichte (KG), Systematische Theologie (ST), Missions- und Religionswissenschaft und Ökumenik (MRÖ) und Praktische Theologie (PT) sowie ein Interdisziplinäres Modul (ID). Dazu kommen ein Grundlagenmodul (GM/Propädeuticum) und ggf. die Sprachmodule (SM) Zum Pflichtbereich gehören im Hauptstudium je ein Aufbaumodul (AM) in den Fächern AT, NT, KG, ST, MRÖ und PT sowie ein Interdisziplinäres Modul (ID)

(7) Das *Interdisziplinäre Modul* (ID) ist thematisch orientiert. Es besteht aus Lehrveranstaltungen aus mindestens zwei Fächern, von denen eines aus den Bereichen AT, NT, KG, ST, MRÖ oder PT stammen muss. Die zweite Lehrveranstaltung kann aus dem Bereich der Reformierten Theologie, der Feministischen Theologie / theologischen Frauenforschung, der Diakoniewissenschaft, der Biblischen Archäologie oder einem nicht-theologischen Fach stammen. Das Interdisziplinäre Basis- und Aufbaumodul (ID) kann mit einer Modulprüfung (3 oder 5 LP) oder einer oder zwei weiteren Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 3 oder 4 LP abgeschlossen werden.

(8) Zum *Wahlpflichtbereich* gehört das Modul Philosophie, das entweder im Grundstudium oder im Hauptstudium zu absolvieren ist.

(9) Das Fach Feministische Theologie / theologische Frauenforschung ist sowohl im Grundstudium als auch im Hauptstudium mit mindestens einer Lehrveranstaltung (LV) zu belegen.

(10) Zum *Wahlbereich* gehören alle Lehrveranstaltungen, sofern sie der Erweiterung, Vertiefung und Schwerpunktsetzung dienen. Im Grundstudium ist mindestens ein Viertel, im Hauptstudium mindestens ein Drittel des Studienvolumens dem Wahl- und Wahlpflichtbereich vorbehalten.

(11) Im *gesamten Studienverlauf* muss in jedem der vier Fächer AT, NT, KG und ST mindestens je eine Proseminar- oder (Haupt-)Seminararbeit geschrieben werden. In PT muss je eine religionspädagogische und eine homiletisch-liturgische Proseminar- oder (Haupt-) Seminararbeit geschrieben werden.

(12) Im Grundstudium ist in Praktischer Theologie (PT) entweder ein Proseminar mit einem religionspädagogischen oder einem homiletisch-liturgischen Schwerpunkt zu belegen, im Hauptstudium entweder ein Seminar mit einem religionspädagogischen oder einem homiletisch-liturgischen Schwerpunkt. Im gesamten Studienverlauf müssen beide Schwerpunkte durch seminaristische Lehrveranstaltungen abgedeckt sein.

§ 5 Leistungspunkte

Die Studien- und Prüfungsleistungen werden nach *Leistungspunkten* (LP) bemessen. Ein Leistungspunkt entspricht etwa 30 studentischen Arbeitstunden. Die Zahl der Semesterwochenstunden (SWS) ist variabel. Für die Bemessung von Leistungspunkten gilt folgende Tabelle:

Vorlesung/Überblicksvorlesung (2-3 SWS)		2 LP
	Tutorium	1 LP
	mündl. Prüfung /Klausur	3 LP
Vorlesung/Überblicksvorlesung (4 SWS)		3 LP
	Tutorium	1 LP
	mündl. Prüfung /Klausur	3 LP
Proseminar (2-3 SWS)		3 LP
	Hausarbeit	5 LP
Seminar Philosophie		3 LP
Seminar (Haupt-/Oberseminar) (2-3 SWS)		4 LP
	Hausarbeit	6 LP
Sozietät (1-2 SWS)		2 LP
Interdisziplinäre Studienwoche		2 LP
Übung/Exkursion (2 SWS)		2 LP
Repetitorium (2-3 SWS)		6 LP
Bibelkunde I: AT (2 SWS)	inkl. Prüfung	6 LP
Bibelkunde II: NT (2 SWS)	inkl. Prüfung	6 LP
Praktikum	inkl. Praktikumsbericht	5 LP
Philosophicum		5 LP
Modulabschlussprüfung	Hausarbeit (Pros./Sem.)	5/6 LP
	mündl. Prüfung / Klausur	3 LP

Sprachkurs Hebräisch (8 SWS)	inkl. Hebraicum	12 LP
Sprachkurs Latein (16 SWS)	inkl. Latinum	24 LP
Sprachkurs Griechisch (16 SWS)	inkl. Graecum	24 LP

§ 6 Grundstudium

(1) Das Grundstudium führt inhaltlich und methodisch so in die Evangelische Theologie ein, dass im Hauptstudium selbständig exemplarische Schwerpunkte gebildet werden können. Seine Module werden einem Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich zugewiesen.

(2) Der Studienbeginn wird durch das *Grundlagenmodul/Propädeuticum* (GM) begleitet. Das Grundlagenmodul hat eine Dauer von in der Regel zwei bis vier Semestern. Dabei ist der Besuch der Lehrveranstaltung zur „Einführung in das Studium der Evangelischen Theologie“ im ersten oder zweiten Studiensemester obligatorisch.

(3) Die *Sprachmodule* (SM) erfolgen in der Regel studienbegleitend. Sie verlängern nicht die Dauer der jeweiligen Basismodule, sondern ggf. nur die Dauer des Grundstudiums bis zur Zwischenprüfung.

(4) Jedes Basismodul (BM) kann, mindestens fünf Module müssen eine *Modulprüfung* (Proseminararbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur) enthalten.

(5) Anstelle einer Modulprüfung können zwei Module auch durch eine bzw. zwei weitere Lehrveranstaltungen im Umfang von 3-4 LP abgeschlossen werden. Als weitere Lehrveranstaltung gilt eine Vorlesung mit Tutorium, eine Vorlesung und eine Übung, zwei Vorlesungen, zwei Übungen oder ein Seminar.

(6) Zwei Basismodule müssen mit einer *Proseminararbeit* als Modulprüfung abgeschlossen werden. Davon muss eine Proseminararbeit in einem exegetischen Fach (AT oder NT) und eine in KG, ST, PT oder MRÖ geschrieben werden. Die Arbeit in PT muss entweder eine homiletisch-liturgische oder eine religionspädagogische sein.

(7) Das *Basismodul Praktische Theologie* (BM PT) enthält ein Praktikum entsprechend den geltenden Prüfungsordnungen.

(8) Das Grundstudium wird abgeschlossen mit einem 120 LP umfassenden in der Regel viersemestrigen Studium, dem erfolgreichen Abschluss der Module und der *Zwischenprüfung* (gemäß ZPO, Anm. 2). Die Regelstudienzeit wird um maximal zwei Semester für den Erwerb der Sprachqualifikationen verlängert. Dabei gilt das Konto von 120 LP zusammen mit dem Nachweis der drei Sprachprüfungen in Hebräisch, Latein und Griechisch sowie der obligatorischen Studienberatung am Anfang und Ende des ersten Semesters als Zulassungsvoraussetzung im Sinne der Zwischenprüfung (ZPO § 6).

(9) Die drei schriftlichen und mündlichen Leistungen für die Zwischenprüfung (ZPO § 9) können als *Modulprüfungen* erbracht werden.

(10) Damit ergibt sich für das Grundstudium folgende Struktur:

Grundstudium (120 LP)

	Modul	Veranstaltungen	SWS	LP einzeln	Prüfung (LP)	LP Modul
Sprachen	Sprachmodul I: Hebräisch	Sprachkurs Hebräisch	8	---	Hebraicum (12)	12
	Sprachmodul II: Latein	Sprachkurs Latein I+II	16	---	Latinum (24)	24
	Sprachmodul III: Griechisch	Sprachkurs Griechisch I+IIa+IIb	16	---	Graecum (24)	24
					Summe Sprachmodule	60
Pflichtbereich	Grundlagenmodul (Propädeuticum)	Einführungsübung	2	2		14
		Bibelkunde AT	2	--	Biblicum I: AT (6)	
		Bibelkunde NT	2	--	Biblicum II: NT (6)	
	Basismodul AT	Vorlesung	2-3	2		8-10
		Proseminar	2-3	3		
		Modulprüfung oder:		3 / 5	Mündl. Prfg. / Klausur (3) od. PS-Arbeit (5)	
		weitere LV AT	2-4	3 / 4	VL (2), Tutorium (1), Übung (2), Seminar (4)	
	Basismodul NT	Vorlesung	2-3	2		8-10
		Proseminar	2-3	3		
		Modulprüfung oder:		3 / 5	Mündl. Prfg. / Klausur (3) od. PS-Arbeit (5)	
		weitere LV NT	2-4	3 / 4	VL (2), Tutorium (1), Übung (2), Seminar (4)	
	Basismodul KG	Vorlesung	2-3	2		8-10
		Proseminar	2-3	3		
		Modulprüfung oder:		3 / 5	Mündl. Prfg. / Klausur (3 LP) od. PS-Arbeit (5 LP)	
		weitere LV KG	2-4	3 / 4	VL (2), Tutorium (1), Übung (2), Seminar (4)	
	Basismodul ST	Vorlesung	2-3	2		8-10
		Proseminar	2-3	3		
		Modulprüfung oder:		3 / 5	Mündl. Prfg. / Klausur (3 LP) od. PS-Arbeit (5 LP)	
		weitere LV ST	2-4	3 / 4	VL (2), Tutorium (1), Übung (2), Seminar (4)	
	Basismodul MRÖ	Vorlesung	2-3	2		8-10
		Proseminar	2-3	3		
		Modulprüfung oder:		3 / 5	Mündl. Prfg. / Klausur (3 LP) od. PS-Arbeit (5 LP)	
		weitere LV MRÖ	2-4	3 / 4	VL (2), Tutorium (1), Übung (2), Seminar (4)	
Basismodul PT	Vorlesung	2-3	2		13-15	
	Proseminar					
	Rel.-Päd. oder: Homiletik/Liturgik	2-3	3			
	Praktikum	---	5	(inkl. Bericht)		
	Modulprüfung oder:		3 / 5	Mündl. Prfg. / Klausur (3 LP) od. PS-Arbeit (5 LP)		
Interdisziplin. Modul	Vorlesung	2-3	2		8-11	
	Seminar/Proseminar/ Studienwoche/Übung	2-3	2-4			
	Modulprüfung oder:		3 / 5	Mündl. Prfg. / Klausur (3 LP) od. PS-Arbeit (5 LP)		
	weitere LV	2-3	3 / 4	VL (2), Tutorium (1), Übung (2), Seminar (4)		
					79	
Wahlpflicht- und Wahlbereich	Modul Philosophie³	Vorlesung / Übung	2-3	2		10
		Proseminar / Seminar	2	3		
					Philosophicum (5)	
	Frei wählbare LV⁴ oder Module aus:	AT, NT, KG, ST, MRÖ, PT, Reformierte Theologie, Feministische Theologie / theologische Frauenforschung, Biblische Archäologie, Diakoniewissenschaft und ggf. weitere Fächer				
	Summe Wahlbereich + Wahlpflichtbereich					41
	Gesamtsumme mind.					120

³ Als *Wahlpflichtmodul* ist Philosophie entweder im Grundstudium oder aber im Hauptstudium zu belegen.

⁴ Im GS muss eine LV Feministische Theologie / theologische Frauenforschung belegt werden.

§ 7 Hauptstudium

(1) Das Hauptstudium dient der systematischen und exemplarischen Ausweitung und Vertiefung der im Grundstudium gewonnenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Es setzt den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums voraus.

(2) Der Besuch eines Aufbaumoduls (AM) setzt in der Regel den Abschluss des entsprechenden Basismoduls (BM) voraus. Einzelne Modulbestandteile des Hauptstudiums können bereits während des Grundstudiums absolviert werden.

(3) Jedes Aufbaumodul kann durch eine *Modulprüfung* abgeschlossen werden. Mindestens drei Aufbaumodule müssen mit einer Hauptseminararbeit als Modulprüfung abgeschlossen werden. Davon muss eine Hauptseminararbeit in einem exegetischen Fach (AT oder NT) geschrieben werden. In Praktischer Theologie (PT) sind eine homiletisch-liturgische Ausarbeitung und ein religionspädagogischer Unterrichtsentwurf anzufertigen, sofern sie nicht im Grundstudium geschrieben wurden.

(4) Das Hauptstudium geht nach einer Regelstudienzeit von vier Semestern und dem Abschluss seiner Module mit einem Leistungskonto von mindestens 120 LP in die Integrationsphase über.

(5) Damit ergibt sich für das Hauptstudium folgende Struktur:

Hauptstudium (120 LP)

	Modul	Veranstaltungen	SWS	LP einzeln	Prüfung (LP)	LP Modul
Pflichtbereich	Aufbaumodul AT	Vorlesung	2-3	2		9-12
		Hauptseminar	2-3	4		
		Modulprüfung		3/6	Mündl. Prfg. / Klausur (3) od. Hauptseminararbeit (6)	
	Aufbaumodul NT	Vorlesung	2-3	2		9-12
		Hauptseminar	2-3	4		
		Modulprüfung		3/6	Mündl. Prfg. / Klausur (3) od. Hauptseminararbeit ⁵ (6)	
	Aufbaumodul KG	Vorlesung	2-3	2		9-12
		Hauptseminar	2-3	4		
		Modulprüfung		3/6	Mündl. Prfg. / Klausur (3) od. Hauptseminararbeit (6)	
	Aufbaumodul ST	Vorlesung	2-3	2		9-12
Hauptseminar		2-3	4			
Modulprüfung			3/6	Mündl. Prfg. / Klausur (3) od. Hauptseminararbeit (6)		
Aufbaumodul MRÖ	Vorlesung	2-3	2		9-12	
	Hauptseminar	2-3	4			
	Modulprüfung		3/6	Mündl. Prfg. / Klausur (3) od. Hauptseminararbeit (6)		
Aufbaumodul PT	Vorlesung	2-3	2		9-12	
	Hauptseminar Rel.-Päd. oder: Homiletik/Liturgik	2-3	4	Unterrichtsentwurf oder homil.-lit. Ausarbeitung (6)		
	Modulprüfung		3/6	Mündl. Prfg. / Klausur (3) od. Hauptseminararbeit (6)		
Interdisziplinäres Modul	Vorlesung	2-3	2		8-12	
	Seminar/Proseminar/ Studienwoche/Übung	2-3	2-4			
	Modulprüfung oder:		3 / 6	Mündl. Prfg. / Klausur (3) od. Hauptseminararbeit (6)		
	Weitere LV	2-3	3 / 4	VL (2), Tutorium (1), Übung (2), Seminar (4)		
					Summe Pflichtbereich	71
Wahlbereich / Wahlpflicht	Modul Philosophie ⁶	Vorlesung / Übung	2-3	2		10
		Proseminar / Seminar	2	3		
					Philosophicum (5)	
	Frei wählbare LV aus:	AT, NT, KG, ST, MRÖ, PT, Reformierte Theologie, Feministische Theologie / theologische Frauenforschung ⁷ , Diakoniewissenschaft, Biblische Archäologie, Septuagintaforschung, Weitere Fächer				39
		Summe Wahl- und Wahlpflichtbereich				49
			Gesamtsumme mind.			120

⁵ Mind. *eine Hauptseminararbeit* in einem exeget. Fach und *zwei Hauptseminararbeiten* in einem nicht-exegetischen Fach.

⁶ Als *Wahlpflichtmodul* ist Philosophie entweder im Grundstudium oder aber im Hauptstudium zu belegen.

⁷ Aus den frei wählbaren Veranstaltungen muss mindestens eine LV aus dem Bereich Feministische Theologie / theologische Frauenforschung belegt werden.

§ 8 Integrations- und Examensphase

(1) Die Integrations- und Examensphase dient der Integration der Elemente des theologischen Grund- und Hauptstudiums, der Vorbereitung der Examensprüfungen, der wissenschaftlichen Hausarbeit und der Predigtarbeit.

(2) Die Integrationsphase besteht aus zwei Integrationsmodulen (IM I und IM II) im Umfang von insgesamt 30 Leistungspunkten und dem Examensmodul (EM) im Umfang von 30 Leistungspunkten. Die Integrationsmodule I + II bestehen aus Lehrveranstaltungen der fünf Fächer AT, NT, KG, ST und PT, das Examensmodul aus der Wissenschaftlichen Hausarbeit bzw. Magisterarbeit (24 LP) und der Predigtarbeit (6 LP).

(3) Die Lehrveranstaltungen der Integrationsmodule dienen dem Grund- bzw. Überblickswissen des Fachs (Repetitorium, Seminar, Übung) oder der Schwerpunktsetzung (Spezialgebiet).

(4) Die Integrationsphase endet in der Regel nach zwei Semestern mit dem Abschluss der Integrationsmodule und der Magisterprüfung an der Kirchlichen Hochschule bzw. einem landeskirchlichen Ersten Theologischen/Kirchlichen Examen mit einem Konto von 60 LP.

(5) Damit ergibt sich für die Integrations- und Examensphase folgende Struktur:

Integrations- und Examensphase (60 LP)

	Modul	Veranstaltungen	SWS	LP einzeln	Prüfung (LP)	LP Modul	
Integrations- und Examensphase	Integrationsmodul I: AT und NT	Seminar/Repetitorium/ Übung AT	2-3	6		12	
		Seminar/Repetitorium/ Übung NT	2-3	6			
	Integrationsmodul II: KG, ST und PT	Seminar/Repetitorium/ Übung KG	2-3	6		18	
		Seminar/Repetitorium/ Übung ST	2-3	6			
		Seminar/Repetitorium/ Übung PT	2-3	6			
					Summe Integrationsmodule	30	
	Examensmodul	Examensarbeit / Magisterarbeit				24	30
		Predigtarbeit				6	
					Summe Examensmodul	30	
	Gesamtsumme Integrations- und Examensphase					60	

§ 9 Anrechnung und Anerkennung von Studienleistungen und Studienzeiten

(1) Studienleistungen, auch Teilleistungen, Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule des deutschen Sprachraums erworben wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienleistungen, Studienzeiten und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an ausländischen Hochschulen werden anerkannt, soweit deren Gleichwertigkeit festgestellt werden kann.

(3) Zuständig für die Anrechnung von Studienleistungen, Studienzeiten und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde vom Senat am 27.5.2009 beschlossen und vom Kuratorium am 24.6.2009 genehmigt. Sie tritt am 1.10.2009 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die nach deren Inkrafttreten ihr Studium aufnehmen.